



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 24 | 79. Jahrgang

www.erlangen.de/das

1. Dezember 2022

Inhalt

Öffentliche Ausschreibung VOB/A; Grabenlose Kanalsanierung 2023 mittels Schlauchliners.....	1
Öffentliche Ausschreibung UVgO; Baumaschinenanmietung 2023.....	1
Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2023.....	2
Bekanntmachung über die Durchführung von Vorarbeiten für den Bau der Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (StUB).....	3
Sitzungskalender.....	3

Öffentliche Ausschreibung

VOB/A

Grabenlose Kanalsanierung 2023 mittels Schlauchliners

Vergabe

Nummer: 22_VOB_136

Bezeichnung: Kanalsanierung mittels Schlauchliners

Vergabeordnung: VOB/A

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: 91052 Erlangen

Ausführungszeitraum:

01.04.2023 bis 01.04.2024

Bewerbungszeitraum:

15.11.2022 bis 15.12.2022

Ablauf Angebotsfrist:

15.12.2022, 10:45 Uhr

Eröffnungstermin: 15.12.2022, 10:45 Uhr

Bindefrist: 21.02.2023

Bewerberfragen bis:

14.12.2022, 10:45 Uhr

Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig: Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45232400-6 Bauarbeiten für Abwasserkanäle

45232410-9 Kanalisationsarbeiten

45232440-8 Bauarbeiten für Abwasserrohre

45232452-5 Entwässerungsarbeiten

45247110-4 Kanalbauarbeiten

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 2023-EBE

Bezeichnung: Grabenlose Kanalsanierung 2023

Vergabestelle

Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

- DN 200, ca. 465 m Schlauchliner UV
- DN 250, ca. 40 m Schlauchliner UV
- DN 300, ca. 3.440 m Schlauchliner UV
- DN 300, ca. 80 m Hausanschlussliner
- DN 300, ca. 265 m Schlauchliner WW
- DN 400, ca. 655 m Schlauchliner UV
- DN 400, ca. 75 m Schlauchliner WW
- DN 500, ca. 165 m Schlauchliner UV
- DN 600, ca. 200 m Schlauchliner UV
- EI 500/750, ca. 170 m Schlauchliner WW
- EI 600/900, ca. 435 m Schlauchliner UV
- EI 600/900, ca. 400 m Schlauchliner WW
- EI 700/1050, ca. 55 m Schlauchliner UV
- EI 800/1200, ca. 180 m Schlauchliner UV
- 315 Anschlüsse öffnen
- 312 Anschlüsse verpressen
- 6 Hutprofile setzen
- 326 Lineranbindungen mit Edelstahlmanschetten
- 8 Haltungen mit (DN 200 - 600) mit partiellen Sanierungen (Injektions-, Verpress-, Spachtel-verfahren, Edelstahlmanschetten)
- ca. 6.876 m Reinigung und TV-Abnahme der sanierten Haltungen
- örtliche Verkehrssicherung

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/415111

Öffentliche Ausschreibung Allgemeinverfügung

UVgO

Baumaschinenanmietung 2023

Vergabe

Nummer: EB773_2_2023_001

Bezeichnung:

Baumaschinenanmietung 2023

Vergabeordnung: UVgO

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: 91052 Erlangen

Ausführungszeitraum:

01.01.2023 bis 31.12.2023

Bewerbungszeitraum:

15.11.2022 bis 12.12.2022

Ablauf Angebotsfrist:

13.12.2022, 12:00 Uhr

Bindefrist: 12.01.2023

Bewerberfragen bis:

12.12.2022, 12:00 Uhr

Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig:

Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig:

Nein

CPV Codes:

43310000-9 Baumaschinen

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: EB773_2_2023

Bezeichnung:

Stadtgrün Unterhalt 2023

Vergabestelle

Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadterlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Abt. Stadtgrün beabsichtigt, 2023 zur Verstärkung des eigenen Maschinenpools folgende Baumaschinen für Unterhaltsarbeiten auf städtischen Spielplätzen und Grünanlagen anzumieten: Radlader, Mobilbagger, Minibagger. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls keine Kündigung erfolgt

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/414584

der Stadt Erlangen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz).

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) (Tenorpunkt 1), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) (Tenorpunkt 2), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist (Tenorpunkt 3), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des

Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Erlangen folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) bis einschließlich 1.000 Tiere im Gebiet der Stadt Erlangen halten, haben sicherzustellen, dass

a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,

b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Vieh-VerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429 eingesetzt und

aa) in mehreren Ställen oder

bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im ab-

gebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Gebiet der Stadt Erlangen verboten.

3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Gebiet der Stadt Erlangen.

4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Kosten werden nicht erhoben.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Auf die allgemein geltenden Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter

Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

3. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 Vieh-VerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Erlangen, 22. November 2022

gez.

Dr. Nikola-Simone Franz-Haas

- Amtsleiterin -

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

1.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von 66.500,- €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 46.500,- €

und dem Saldo (Jahresergebnis) von 20.000,- €

1.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 66.500,- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 46.500,- €

und dem Saldo von 20.000,- €

2. für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

2.1 im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 100,- €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 100,- €

und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0,- €

2.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 100,- €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 100,- €

und dem Saldo von 0,- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Erlangen, den 11.11.2022

Stadt Erlangen

gez. Dr. Janik

Oberbürgermeister

Die Regierung von Mittelfranken hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung der Stiftungen gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 2 GO eingesehen. Sie enthält keine rechtsaufsichtlich genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadtkämmerei (Nägelsbachstraße 40, 1. Stock, Zimmer 118) an Werktagen außer Mittwoch und Samstag von 8.30 – 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 – 15.00 Uhr, zur Einsichtnahme bereit.

Erlangen, den 17. November 2022

Bekanntmachung

über die Durchführung von Vorarbeiten für den Bau der Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (STUB)

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach, Nürnberger Straße 69, 91052 Erlangen, beabsichtigt im Bereich der Stadt Erlangen Vorarbeiten, die zur Planung der Betriebsanlagen der Straßenbahn notwendig sind, durchzuführen. Zur Vorbereitung der Entwurfsplanung werden im Gebiet der Stadt Erlangen folgende Vorarbeiten erforderlich:

Boden- und Grundwasseruntersuchungen (z.B. Bohrungen, Sondierungen)

Ergänzend zur Veröffentlichung am 28.07.2022 ist es notwendig, diese Vorarbeiten ab der Kalenderwoche 49/2022 (05.12.2022) bis 28.02.2023 weiterzuführen. Der detaillierte zeitliche Ablauf ist witterungsabhängig. Die betroffenen Anwohner werden vorher über den konkreten Termin informiert. Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit zur sorgfältigen Vorbereitung von Planungsentscheidungen durchgeführt. Sie sind nicht Gegenstand der Bauausführung.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

1425/0, 1429, 1440, 1444, 1445, 1447, 1457/3, 1457/4 jeweils Gemarkung Büchenbach

1606/3, 1616/2, 1625, 1629/2, 1629/3, 1629/5, 1630/4, 1630/7, 1633, 1633/4, 3080, 3080/2, 3078, 3081, 3097, 3097/2, 3097/3, 3097/5, 3097/6, 3098, 3130, 3267/30, 989 jeweils Gemarkung Erlangen

Nach §32 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) haben Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte diese Vorarbeiten zu dulden. Die Absicht, Vorarbeiten durchzuführen, wurde den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbar bekanntgegeben und hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Eventuelle Schäden werden durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn entschädigt (§32 Abs. 4 PBefG). Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte wenden sich bei Fragen oder zur Geltendmachung von Entschädigungsforderungen an den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach, Nürnberger Straße 69, 91052 Erlangen, E-Mail info@stadtumlandbahn.de

Donnerstag, 01.12.2022:

Ausländer- und Integrationsbeirat,
Ortsbeirat Tennenlohe

Dienstag, 06.12.2022:

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Donnerstag, 08.12.2022:

Baukunstbeirat

Montag, 12.12.2022:

Jugendparlament

Donnerstag, 15.12.2022:

Stadtrat



Herausgeber:

Stadt Erlangen,
Bürgermeister- und Presseamt, Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Redaktion:

Dr. Christof Zwanzig (verantwortlich), Melanie Hein

Auflage: 250 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)
Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter mit diesem Link abonniert werden:
<http://newsletter.erlangen.de/f/204068-286697/>
Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter www.erlangen.de/das.

Gedruckt auf 100% Recycling-Altpapier

Redaktionsschluss für Ausgabe 25/2022:

Donnerstag, 8. Dezember 2022, 11:00 Uhr

Sitzungskalender

Weitere Informationen:
www.ratsinfo.erlangen.de